

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Caren Lay, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13920 –**

Verkauf eines Erholungsgrundstücks in der Gemarkung Plötzky durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist Eigentümerin zahlreicher Grundstücke in der Bundesrepublik Deutschland, so auch in der Gemarkung Plötzky, Flur 3, Flurstück 10022. Bei diesem Grundstück handelt es sich um ein Freizeitgrundstück, auf dem Datschen errichtet sind. Die BImA plant den Verkauf des Grundstücks (siehe u. a. Antwort auf die Schriftlichen Fragen 8 bis 10 auf Bundestagsdrucksache 19/32692). Das Bundesministerium der Finanzen erläuterte im Jahr 2021 in der benannten Bundestagsdrucksache, dass die BImA keinen Bundesbedarf für das Grundstück sieht und entsprechend die Veräußerung plant.

Die BImA beabsichtigt jedoch laut den Mieterinnen und Mietern nicht, die einzelnen Datschengrundstücke zu verkaufen, sondern die Veräußerung des gesamten Flurstücks. Entsprechend wurden Kaufangebote an die Mieterinnen und Mieter für den Erwerb des gesamten Flurstücks versandt. Das Kaufangebot umfasst neben den Freizeitgrundstücken zudem eine Gewässerfläche sowie eine Waldfläche.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist gegenwärtig damit befasst, sogenannte Erholungsgrundstücke in der Stadt Schönebeck, Ortsteil Plötzky zu verkaufen. Diese betreffenden Grundstücke sind für Zwecke des Bundes entbehrlich und daher zu veräußern. Die BImA hat den Pächterinnen und Pächtern dieser Grundstücke den Erwerb des gesamten Areals angeboten. Mit Ausnahme von drei Pächterinnen bzw. Pächtern haben sich diese zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen und beabsichtigen den gemeinschaftlichen Erwerb der Fläche. Die BImA wird entsprechende Verkaufsverhandlungen mit der Pächtergemeinschaft aufnehmen.

1. Warum erfolgte bisher keine separate Vermessung der Gewässerfläche im Flurstück 10022, Flur 3, Gemarkung Plötzky?

Für eine solche Vermessung, die nicht unerhebliche Kosten verursachen würde, bestand bislang weder unter rechtlichen noch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Veranlassung.

2. Warum erfolgte bisher seitens der BImA keine Übertragung des Eigentums an der in Frage 1 beschriebenen Gewässerfläche an die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)?
4. Warum erfolgte bisher seitens der BImA keine Übertragung des Eigentums an der in Frage 3 beschriebenen Forstfläche an die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH oder die entsprechende Fachabteilung innerhalb der BImA?

Die Fragen 2 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH (BVVG) ist eine hundertprozentige Tochter der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS). Die BImA ist Abwicklerin der BvS und nimmt in diesem Zusammenhang seit dem 1. Januar 2009 auch die Beteiligungsführung der BVVG wahr. Die BImA ist gleichzeitig auf Grund entsprechender Vermögenszuordnungen Eigentümerin der in Rede stehenden Grundstücke. Für eine Übertragung der Grundstücke bzw. von Teilflächen von der BImA auf die BVVG besteht keine Rechtsgrundlage und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch keine Veranlassung.

3. Warum erfolgte bisher keine separate Vermessung der Forstfläche im Flurstück 10022, Flur 3, Gemarkung Plötzky?

Für eine solche Vermessung, die nicht unerhebliche Kosten verursachen würde, bestand bislang weder unter rechtlichen noch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Veranlassung.

5. Warum wurden bisher rund um das Flurstück 10022, Flur 3, Gemarkung Plötzky einzelne Pachtgrundstücke (z. B. Flurstück 10045 sowie Flurstück 10017) vermessen, nicht aber im Flurstück 10022?
6. Warum wurde den Pächterinnen und Pächtern im Flurstück 10022, Flur 3, Gemarkung Plötzky keine Vermessung angeboten, als Vermessungen und Parzellierungen stattfanden und aus dem Flurstück 23/4, Flur 3, Gemarkung Plötzky die Flurstücke 10022, 10017, 10045 und weitere wurden?
7. Warum sprachen bei den Flurstücken 10017, 10045 und andere, Flur 3, Gemarkung Plötzky keine rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe gegen eine Parzellierung und den Verkauf an die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer?

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Flurstücke 10017 und 10045 sind nicht zur Vorbereitung einer Verwertung auf Veranlassung der BImA vermessen worden, sondern im Rahmen des Prozesses der Vermögenszuordnung entstanden.